

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.02.2014

Geschäftszeichen:

II 40.3-1.154.30-9/12

Zulassungsnummer:

Z-154.30-50

Geltungsdauer

vom: **6. Februar 2014**

bis: **6. Februar 2019**

Antragsteller:

Sportbodentechnik Flitsch GmbH & Co. KG

Nordstraße 1a
31089 Duingen

Zulassungsgegenstand:

**Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"SBTF-Systeme mit elastischer Konstruktion"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "SBTF-Systeme mit elastischer Konstruktion" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer elastischen Unterkonstruktion. Nachträglich aufgebraachte permanente Beschichtungsmittel und Markierungen auf dem Oberbelag sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "SBTF-Systeme mit elastischer Konstruktion" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2)
- einem Kleber (siehe 2.1.3)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4)
- einer Knarrschutzfolie (siehe 2.1.5)
- einer elastischen Unterkonstruktion (siehe 2.1.6)

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.2 Oberbelag

Für den Oberbelag muss nachfolgender Bodenbelag nach DIN EN 14041³ sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

³ Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.
DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-50

Seite 4 von 9 | 6. Februar 2014

	Produktname	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Dicke [mm]	Hersteller
1	Marmoleum Sport 3,2 mm	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-627	3,2	Forbo Flooring GmbH, Paderborn
2	Marmoleum Sport 4,0 mm			4,0	
3	Linodur Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-331	4,0	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen
4	Linnovation Sport				
5	Marmorette Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-376	3,2	
6	Standard Plus 2,0	PVC (mit werkseitiger Oberflächenbeschichtung)	Z-156.603-435	2,0	Tarkett AB, Ronneby, Schweden
7	Mipolam Troplan Sport	PVC (mit werkseitiger Oberflächenbeschichtung)	Z-156.603-649	2,0	Gerflor Mipolam GmbH, Troisdorf

2.1.3 Kleber

Für die Verklebung sind folgende Kleber zu verwenden:

	Produktname	Verwendung	Zulässiger Verbrauch [g/m ²]	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Hersteller
1	Forbo 611 Eurostar Lino	Verklebung von Linoleum-Oberbelägen	300	Z-155.20-207	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt
2	Uzin KE 2000 S	Verklebung von PVC-Oberbelägen	350	Z-155.20-149	Uzin Utz AG, Ulm
3	Forbo 528 Eurostar Allround	Verklebung Birkensperrholz	490	Z-155.20-239	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt
4	Objekt A 3	Verklebung Birkensperrholz	750	Z-155.20-107	Bostik GmbH, Borgholzhausen

2.1.4 Lastverteilerschicht

Die Lastverteilerschicht muss aus der nachfolgend aufgeführten Holzwerkstoffplatte nach DIN EN 13986⁴ bestehen:

Produktname	Art	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Lieferant*
k. A.	Sperrholz- platte (Birke durch und durch)	1525 x 1525 2500 x 1250	2 x 6 9 12	710	Holz-Speckmann GmbH & Co KG, Halle oder HBV Holz- und Baustoffvertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven
* Eine Liste der Herstellwerke ist beim DIBt hinterlegt Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %					

Wird die Lastverteilerschicht zweilagig ausgeführt, sind die beiden Holzwerkstoffplatten mit einem Kleber gemäß Abschnitt 2.1.3 zu verkleben.

2.1.5 Knarrschutzfolie

Als Knarrschutz muss eine Folie aus Polyethylen in einer Dicke von ca. 0,1 mm verwendet werden.

2.1.6 Elastische Unterkonstruktion

Die elastische Unterkonstruktion wird als Einfach- oder Doppelschwingträger ausgeführt.

Die einzelnen Komponenten des Einzelschwingträgers sind aus Fichte-Tanne-Vollholzbrettern oder Birkensperrholz gemäß DIN EN 13986 hergestellt und mechanisch miteinander verbunden. Die einzelnen Komponenten des Doppelschwingträgers sind aus Birkensperrholz gemäß DIN EN 13986 hergestellt, mechanisch miteinander verbunden und verklebt, wahlweise mit dem Kleber gemäß Abschnitt 2.1.3.

Die elastischen Unterkonstruktionen werden wie folgt ausgeführt:

	Komponente	Art/Produktname	Formate [mm x mm]	Dicke [mm]	Roh- dichte [kg/m ³]	Hersteller/ Lieferant*
1a	Blindboden	Sperrholz (Birke durch und durch)	2500 x 72	15	710	Holz-Speckmann GmbH & Co KG, Halle oder HBV Holz- und Baustoffvertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven
1b		unbehandelte Fichte-Tanne-Vollholzbretter	1500-5400 x 70-95	19	450	
2a	Obere Federbrettlage	Sperrholz (Birke durch und durch)	2500 x 83	18	710	
2b		unbehandelte Fichte-Tanne-Vollholzbretter	1500-5400 x 95	19	450	
3	Zwischenlager (nur beim Doppelschwingträger)	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch)	30 x 83	6	710	
4	Untere Federbrettlage (nur beim Doppelschwingträger)	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch)	290 x 83	12	710	
5a	Auflager	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch)	50 x 100	6	710	Holz-Speckmann GmbH & Co KG, Halle oder HBV Holz- und Baustoffvertrieb GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven
5b		Regupol® 3512 BAZ S FH	55-70 x 95	14 20	375	BSW Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg

* eine Liste der einzelnen Herstellwerke ist beim DIBt hinterlegt
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

2.1.7 Identität

Die chemische Zusammensetzung des unter Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 5b aufgeführten Auflagers muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrschutzfolie bzw. der Fichte-Tanne-Vollholzbretter ist nicht erforderlich.

2.2.3.2 Kennzeichnung des Auflagers

Das Auflager gemäß Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 5b, seine Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Auflagers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Auflagers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-50"
 - Zur Verwendung im Sportbodensystem "SBTF-Systeme mit elastischer Konstruktion"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für das Auflager

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Auflagers nach Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 5b sowie mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "SBTF-Systeme mit elastischer Konstruktion" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für das Auflager gemäß Abschnitt 2.1.6 lfd. Nr. 5b

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ausgewählte Sekundärrohstoffe auf den Gehalt an Nitrosaminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch ein fachkompetentes Prüflabor gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu überprüfen. Der Nitrosamingehalt darf in der Summe die Bestimmungsgrenze von 11 µg/kg nicht überschreiten; der PAK-Gehalt (EPA-PAK) muss unter 50 mg/kg und der Gehalt an Benzo(a)pyren unter 5 mg/kg liegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten bzw. Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhandigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

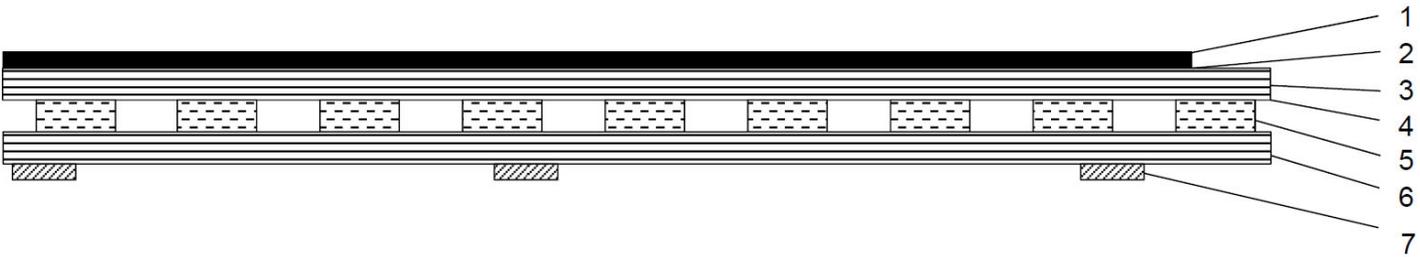
Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems*
1	SE 70-9
2	SE 70-12
3	DSE 70 MM 9
4	DSE 70 MM 12
5	DSE 70 MM 206
* Der jeweilige Aufbau ist beim DIBt hinterlegt	

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "SBTF-Systeme mit elastischer Konstruktion"	Anlage 1
Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme	

SE 70 - Systeme

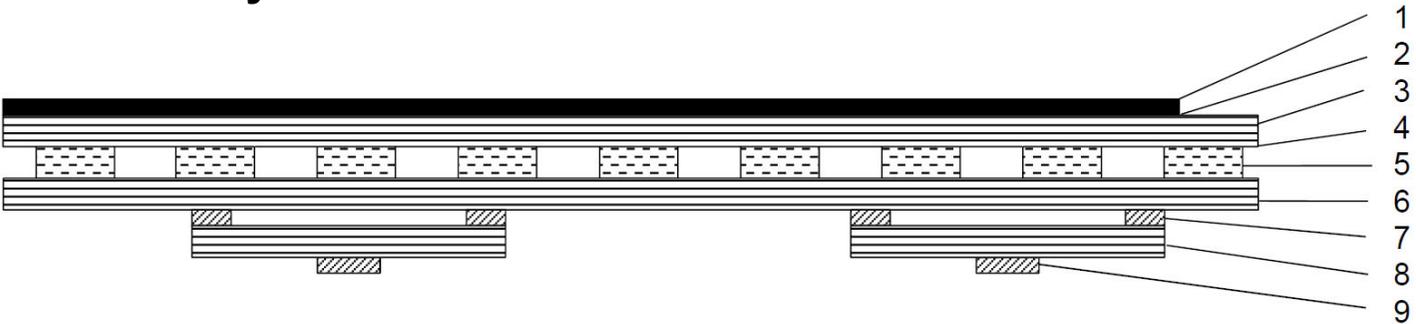


Nr.	Komponente/ Bauprodukt	Art/ Bezeichnung
1	Oberbelag	Linoleum/ PVC
2	Kleber	Universalklebstoff
3	Lastverteilerplatte	Birkensperrholzplatte
4	Knarrschutzfolie	Polyethylenfolie
5	Blindboden	Fichte-Tanne-Vollholzbretter
6	Federbrettlage	Fichte-Tanne-Vollholzbretter
7	Auflager	Polyurethan-Verbundschaum

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"SBTF-Systeme mit elastischer Konstruktion"
Schematische Darstellung - Einfachschwingträger

Anlage 2a

DSE 70 - Systeme



Nr.	Komponente/ Bauprodukt	Art/ Bezeichnung
1	Oberbelag	Linoleum/ PVC
2	Kleber	Universalklebstoff
3	Lastverteilerplatte	Birkensperrholzplatte
4	Knarrschutzfolie	Polyethylenfolie
5	Blindboden	Birkensperrholz
6	Obere Federbrettlage	Birkensperrholz
7	Zwischenlager	Birkensperrholz
8	Untere Federbrettlage	Birkensperrholz
9	Auflager	Birkensperrholz

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"SBTF-Systeme mit elastischer Konstruktion"
Schematische Darstellung - Doppelschwingträger

Anlage 2b

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem
"[Produktname des Einzelsystems]"
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
[abZ-Nr.] "[Zulassungsgegenstand]"
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....
.....
.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus:

.....
.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen
mit Anschrift des ausführenden
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-154.30-50

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "SBTF-Systeme mit elastischer Konstruktion"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	